

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 25. Oktober 1907.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend; die Fänerung der landesherrlichen Verordnung vom 2. Juli 1906 über die Vorbildung für den höheren Forstverwaltungsdienst betreffend.

Verordnung: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die praktische Vorbildung für das Lehramt an höheren Schulen betreffend.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1908 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 11. Oktober 1907.)

Die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Finanzen und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

In § 3 Absatz 1 der landesherrlichen Verordnung vom 10. Oktober 1906, die Vorbereitung zum höheren öffentlichen Dienst im Hochbaufach betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 511), werden die Worte „innerhalb drei Monaten“ ersetzt durch „innerhalb vier Wochen“.

Gegeben zu Karlsruhe, den 11. Oktober 1907.

Friedrich.

Souffell.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Scheffmeier.